

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates und die Erstattung der Aufwendungen der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates regelt der Beschluß vom 5. Oktober 1967 über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

§ 9

Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates haben über vertrauliche Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit der Arbeit des Gesellschaftlichen Rates Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach Aufhebung der Mitgliedschaft zum Gesellschaftlichen Rat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß
Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

**Beschluß
über die Ordnung für die Tätigkeit der
Gesellschaftlichen Räte bei den
Vereinigungen Volkseigener Betriebe**

vom 5. Oktober 1967

Für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den WB wird folgende Ordnung beschlossen:

■ I.

(1) Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Durchsetzung der in der Verordnung vom 5. Oktober 1967 über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 693), in den Richtlinien des Ministerrates und in den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Aufgaben des Gesellschaftlichen Rates.

(2) Der Gesellschaftliche Rat stützt sich grundsätzlich auf die in der WB vorhandenen Arbeitsmaterialien, wie Prognosen, Planentwürfe und Pläne sowie auf weitere Unterlagen, Ausarbeitungen, Studien und statistische Materialien über den Zweig.

(3) Der Gesellschaftliche Rat berücksichtigt in seiner Arbeit die Ergebnisse der unmittelbaren Aussprachen und Beratungen seiner Mitglieder mit den Werktätigen und Kollektiven.

(4) Zur Sicherung einer planmäßigen, auf die Schwerpunkte gerichteten Tätigkeit arbeitet der Gesellschaftliche Rat nach einem Arbeitsplan, der durch den Vorsitzenden des Gesellschaftlichen Rates unter Berücksichtigung

der Richtlinie des Ministerrates erarbeitet und vom Gesellschaftlichen Rat beschlossen wird. Der Gesellschaftliche Rat tagt mindestens einmal im Quartal.

(5) Die Qualifizierung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates ist unter Orientierung auf die Schwerpunktaufgaben des Zweiges im Arbeitsplan des Gesellschaftlichen Rates festzulegen.

(6) Die spezifischen Besonderheiten der Arbeit des Gesellschaftlichen Rates sind in einer Arbeitsordnung zu regeln, die sich der Gesellschaftliche Rat gibt.

II.

(1) Der Gesellschaftliche Rat ist ein kollektives Organ. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sind das Ergebnis der kollektiven Meinungsbildung. Zur Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen können mehrere Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates in Arbeitsgruppen des Gesellschaftlichen Rates tätig sein.

(2) Die gesamte Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates wird durch den Vorsitzenden auf der Grundlage des Statuts und der Ordnung für die Tätigkeit geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt der Stellvertreter des Vorsitzenden an die Stelle des Vorsitzenden.

(3) Die Beratungen des Gesellschaftlichen Rates werden vom Vorsitzenden gemäß Arbeitsplan einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei besonderen Anlässen weitere Beratungen des Gesellschaftlichen Rates einzuberufen. Er kann auch Experten zu bestimmten Fragen, die im Gesellschaftlichen Rat behandelt werden, im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern hinzuziehen.

(4) Die Beratung des Gesellschaftlichen Rates wird durch ein Arbeitspräsidium, das sich aus dem Vorsitzenden und drei bis fünf Mitgliedern des Gesellschaftlichen Rates zusammensetzt, geleitet. Das Arbeitspräsidium hat zu gewährleisten, daß die sich aus dem Arbeitsplan sowie der Tagesordnung ergebenden Aufgaben umfassend vorbereitet, in der Beratung behandelt und durch entsprechende Vorschläge und Empfehlungen an den Generaldirektor der WB realisiert werden. Die Abfassung und Absendung der Vorschläge und Empfehlungen auf Grund der Beratung hat durch das Arbeitspräsidium spätestens innerhalb einer Woche nach der Beratung zu erfolgen. Das Arbeitspräsidium wird in der jeweils vorhergehenden Beratung vom Vorsitzenden des Gesellschaftlichen Rates vorgeschlagen und durch den Gesellschaftlichen Rat bestätigt.

(5) Die Tagesordnung für die Beratungen des Gesellschaftlichen Rates wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage des Arbeitsplanes festgelegt. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates und der Generaldirektor der WB haben das Recht, darüber hinaus weitere Themen zur Beratung vorzuschlagen.

(6) Als Materialien sind dem Gesellschaftlichen Rat die Vorschläge seiner Mitglieder, des Generaldirektors der WB sowie die Vorschläge der Werktätigen an den Gesellschaftlichen Rat zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates kann einzelne Mitglieder oder mehrere Mitglieder gemeinsam beauftragen, zu den dem Gesellschaftlichen Rat vorliegenden Mate-